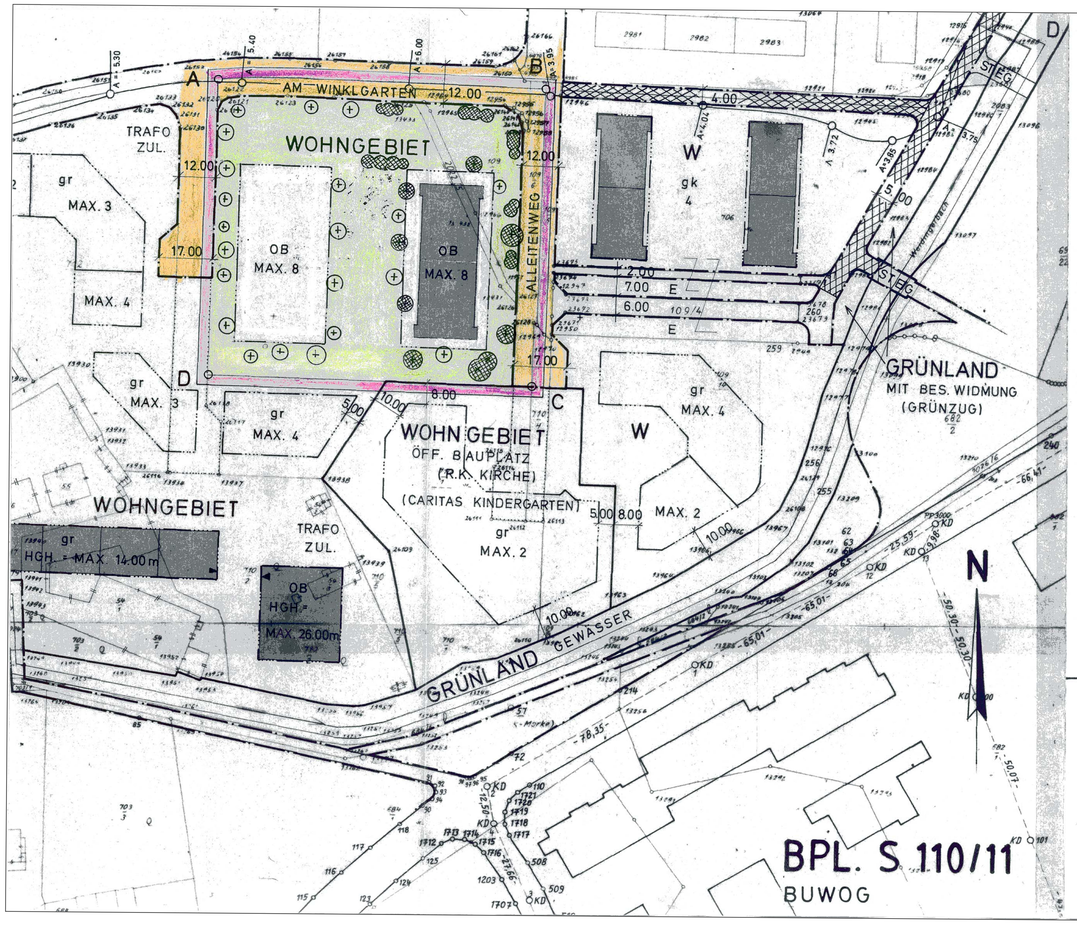

DIE ABSTELLPLÄTZE UND FEUERWEHRZUFAHRTEN SIND MIT RASENVERBUNDSTEINEN AUSZUFÜHREN.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS.2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN

BPL S 110/11

FORMBLATT 1983

A

BUWOG

IN TEILWEISER ABÄNDERUNG DES BPL. S 110/9 (KDM. 24.9.84, NR. 18)

FLÄCHE ca 10.379 m² BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-A

MASZSTAB 1:1000

GRB VOM 25.9.86

RECHTSW. AB 6.1.87

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 24 VOM 22.12.86

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HÖHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- HÖHE (HÖHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHACHTEN
- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
- AUFGELASSEN
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- ANBAUVERBINDLICH

ALTBESTAND / ABBRUCH

BAUM / BAUM= GRUPPE / STRAUCH= GRUPPE — ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN

W	WOHNGEBIET	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSZFLÄCHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G	GARAGEN
gr	GRUPPENBAUWEISE	P	PARKPLATZ ÖFFENTLICH
1,2,3,4	GESCHOSZANZAHL	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	GA	GEHSTEIGANSCHNITT
DU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSZ ZULÄSSIG		
TG	TIEFGARAGE		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ - PLANUNGSAMT

BEARBEITER i.V. Klaus GEZEICHNET PIFFL AM 12.12.1984

AL PLA i.V. Bittlberger GEÄNDERT AM